

Beschlüsse
der
4. Bekenntnissynode
der
Deutschen Evangelischen Kirche.

Bad Deynhausen
17.-22. Februar 1936.

Als Handschrift gedruckt.
Nur für die Glieder der Bekenntnisgemeinden.

Von der Kirchenleitung.

A.

1. Die Kirche hat den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen. Allein diesen Auftrag hat sie in ihrem gesamten Dienst auszurichten.

Aufgabe der Leitung einer Kirche ist es, im Gehorsam gegen die Heilige Schrift und in der Bindung an ihr Bekenntnis die reine Verkündigung des Evangeliums zu treiben und für die rechte Verwaltung der Sakramente Sorge zu tragen.

Die Kirchenleitung hat darüber zu wachen, daß die Verkündigung des Evangeliums schrift- und bekenntnisgemäß sei und nicht verkürzt oder verfälscht werde. Diese vornehmste Sorge der Kirchenleitung muß sich besonders in der Ausbildung, in der Prüfung und in der Berufung von rechten Predigern beweisen und bewähren. Sie muß sich jedoch auch auf die rechte Ordnung der Kirche erstrecken, da alle Ordnung der Kirche der rechten Verkündigung des Evangeliums zu dienen hat.

2. Die Kirchenleitung ist Amt der Kirche. Sie kann darum nur von der Kirche berufen und gesetzt werden. Die Träger der Kirchenleitung müssen durch die Kirche zum Gehorsam gegen Gottes Wort unter Bindung an das Bekenntnis der Kirche verpflichtet werden. Glieder der Kirche werden nicht dadurch berufene Kirchenleitung, daß sie sich selbst an Schrift und Bekenntnis gebunden erklären.

Nach der Verheißung: „Wer euch hört, der hört mich“ (Luk. 10, 16) hat die Leitung der Kirche Pfarrer und Gemeinden in die Pflicht des Herrn der Kirche zu nehmen. Die Glieder der Kirche haben die Verantwortung, den Trägern dieses Amtes Gehorsam zu leisten als dem Herrn und nicht den Menschen. Eine Kirchenleitung, die den Gehorsam gegen die Heilige Schrift und die Bindung an die Bekenntnisse der Kirche verleugnet, verwirkt ihren Anspruch auf Leitung und zwingt die Kirche, an ihrer Statt eine andere Leitung zu setzen.

3. Die an Gottes Wort gebundene Kirche ist berufen, in Sachen ihrer Lehre und Ordnung allein zu urteilen und zu entscheiden. Es ist ihr unterjagt, dem Staat über sein Aufsichtsrecht hinaus die Mitbestimmung ihrer Verkündigung und der ihr dienenden Ordnung zu überlassen. Das wäre Vermengung der geistlichen und weltlichen Gewalt. Die Ausübung der Kirchenleitung durch den Staat oder auf Grund staatlicher Berufung widerspricht der Lehre der Reformatoren und der reformatorischen Bekenntnisschriften. Weltliche Obrigkeit greift in ein fremdes Amt ein, wenn sie aus eigener Macht der Kirche eine Leitung setzt.

4. Die Deutsche Evangelische Kirche als Bund bekenntnisbestimmter Kirchen gründet sich nach Artikel 1 ihrer Verfassung auf das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist.

Dieser Artikel ist aber, wie die Tatsachen erweisen, nicht gegen eine Auslegung und Handhabung geschützt, die seinen bekenntnismäßigen Sinn und Inhalt verkürzt oder verfälscht.

Die theologische Erklärung der ersten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Barmen enthält das gegenüber den Irrlehren der Zeit gebotene Zeugnis. Wenn die Kirchenleitung Jesus Christus als die eine Wahrheit bezeugt, neben ihm keine andere Offenbarung als Quelle der Verkündigung gelten läßt und entsprechend handelt, vollzieht sie dadurch

die heute gebotene Scheidung der Lehre von der Irrlehre und erwirkt damit bei Pfarrern und Gemeinden den Anspruch auf Gehorsam.

B.

Die Bekennende Kirche hat des öfteren erklärt, daß sie angesichts der durch Irrlehre und Gewalt in der Kirche entstandenen Rechtsunordnung eine rechtliche Hilfe des Staates für möglich und erwünscht erachtet.

1. Auf Grund des „Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche“ vom 24. September 1933 sind durch die erste Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 3. Oktober 1933 Kirchengausschüsse eingesetzt worden, denen die Aufgabe gestellt ist, die Kirche zu leiten und zu vertreten und in innerkirchlichen Angelegenheiten Verordnungen zu erlassen. Es liegt im Sinne des Gesetzes und der Verordnung, daß die Kirchengausschüsse die Bekennende Kirche und die „Deutschen Christen“, die als „kämpfende Gruppen“ bezeichnet werden, miteinander vereinigen und auf diesem Wege die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche herstellen sollen. Dem entspricht auch die Zusammensetzung der Ausschüsse. Ihr Auftrag gibt ihnen nicht die Freiheit, Lehre und Irrlehre kirchlich zu scheiden und öffentlich zu unterscheiden. Das droht die Kirche zu zerstören.

Da es unmöglich ist, Kirchenleitung ohne Bindung an die bekenntnismäßige Wahrheit und ohne Verwerfung des bekenntniswidrigen Irrtums auszuüben, ist es der Kirche verwehrt, solche Ausschüsse — auch für eine Uebergangszeit — als „Leitung und Vertretung der Kirche“ anzuerkennen.

2. In der Verordnung vom 2. Dezember 1935 wird die „Ausübung kirchenregimentlicher und kirchenbehördlicher Befugnisse durch kirchliche Vereinigungen oder Gruppen“ für unzulässig erklärt. Der Staat kann aber einem auf Grund des Bekenntnisses berufenen Notkirchenregiment die Kirchenleitung ebensowenig absprenken wie irgend einem vorhandenen bekennnisgebundenen Kirchenregiment. Sonst würden die Gemeinden ohne rechte bekennnismäßige Leitung bleiben. Die von der Bekennenden Kirche berufenen Organe der Leitung sind solange gebunden, ihr Amt wahrzunehmen, bis eine andere Kirchenleitung vorhanden ist, die auf unangefochtener Bekenntnis- und Rechtsgrundlage steht.

Es gehört zu dem Amt der von der Bekennenden Kirche berufenen Organe der Kirchenleitung, daß sie bis dahin die Maßnahmen der Kirchenausschüsse am Bekenntnis prüfen und die Gemeinden und Pfarrer brüderlich beraten, wie sie sich dazu verhalten sollen.

3. Die Bekenntnisynode der Deutschen Evangelischen Kirche kann also in den genannten Gesetzen und Verordnungen, welche die Bekennende Kirche als „Gruppe in der Kirche“ ansprechen und den Ausschüssen die Leitung und Vertretung in der Kirche übertragen, nicht den Weg erblicken, „zur Herbeiführung einer Ordnung, die der Kirche ermöglicht, in voller Freiheit und Ruhe ihre Glaubens- und Bekenntnisfragen selbst zu regeln“.

Sobald den dargelegten kirchlichen Grundsätzen Rechnung getragen ist, sieht die Bekennende Kirche den Weg zu fruchtbaren Verhandlungen mit dem Staate frei.

4. Wir wollen eine Ordnung der Kirche, die in allen ihren Organen und Funktionen dem Bekenntnis der Kirche entspricht. Für eine solche Ordnung erstreben wir die staatliche Anerkennung. Wir sind bereit, nach Maßgabe der vorstehenden Erklärung an der Schaffung einer solchen Ordnung mitzuwirken.

C.

Die in Bad Deynhausen versammelte Bekenntnisynode der Deutschen Evangelischen Kirche bittet Gott, er wolle die bekennende Kirche durch seinen heiligen Geist in aller Not und Anfechtung, die ihr auferlegt ist, stärken, festigen und gründen.

Neue Anfechtung ist zu der alten Not hinzugegetreten. Ueber der alten und der neuen Not aber bleiben unverrückt Befehl und Verheißung, die Gott der bekennenden Gemeinde gegeben hat.

Wir ermahnen alle, die in der bekennenden Kirche zur Leitung berufen sind, den ihnen gewordenen Auftrag der Leitung nicht preiszugeben, sich vielmehr nach wie vor mit ganzer Kraft für den Aufbau bekennender Gemeinden einzusetzen, auch unbeirrt durch alle Maßnahmen der staatlichen Ausschüsse bei der Erfüllung ihrer rechtmäßigen Aufgaben zu beharren und lieber zu leiden, als die ihnen anvertraute Herde einer nicht an Schrift und Bekenntnis gebundenen Leitung zu überlassen.

Wir ermahnen die Gemeinden mit ihren Ältesten und Pfarrern, sich weder in Verbitterung und unheiliges Eisern abdrängen zu lassen, noch einen vermeintlichen Frieden durch Preisgabe der Wahrheit zu erkaufen. Wir bitten sie, mit neuer Treue sich sammeln zu lassen um Wort und Sakrament als hörende und glaubende und gehorchende Gemeinde. Wir rufen sie auf, mit neuer Verantwortung vor Gott und in neuer Liebe unserem deutschen Volk die frohe Botschaft zu bezeugen, daß in keinem andern Heil ist als in dem Herrn Jesus Christus. Wir legen den Gemeinden auf, in dieser Stunde der Versuchung nur denen zu folgen, die ihnen das Wort Gottes sagen. Wir weisen die Pfarrer an ihre Gemeinden, die Gemeinden an ihre Pfarrer, daß sie sich nicht hin und her treiben lassen, sondern sich allein an den halten, der unser Herr ist.

Darum laßt uns einmütig und ernstlich den Vater unseres Herrn Jesu Christi anrufen:

„Herr, bewahre uns in der Versuchung, daß wir in der Treue gegen den uns befohlenen Dienst nicht nachlassen, und halte uns im Gehorsam gegen dein Wort, daß wir nicht abweichen, weder zur Rechten noch zur Linken.“

Beschluß der Vierten Bekenntnissynode über die Schulfrage.

A.

Allgemeines.

Auf Grund der Heiligen Schrift trägt die Kirche Verantwortung für die Erziehung aller getauften Kinder. Gott hat es ihr zur Pflicht gemacht, darum zu kämpfen, daß nicht nur Haus und Familie, sondern auch die Schule in allen ihren Lebensäußerungen vom Geiste Jesu Christi beherrscht sind.

Nach den geltenden Gesetzen ist der christliche Charakter des deutschen Schulwesens bis heute unverändert. Von der Universität bis zur Volksschule sind die Formen erhalten geblieben, durch die der Staat den christlichen Kirchen den ihnen zukommenden Einfluß auf die Erziehung der Jugend gewährleistet.

In Wirklichkeit ist es aber dahin gekommen, daß die christliche Grundlage des deutschen Schulwesens auf's äußerste bedroht und in einigen nicht unwesentlichen Stücken bereits beseitigt ist.

Um die deutsche Schule ringen zwei einander ausschließende Glaubenshaltungen.

Die eine ist vom Geiste der Selbstverherrlichung des Menschen bestimmt. Sie lehnt nicht nur den Einfluß der Kirche auf die Schule ab, sondern bekämpft die christliche Volksgemeinschaft als volksschädlich. Die andere ist das Bekenntnis zu dem für uns gekreuzigten und auferstandenen Herrn Jesus Christus. Sie

erkennt im Gehorsam gegen ihn die unveräußerliche Grundlage aller echten Erziehung. Ein Jahrtausend deutscher Geschichte ist durch dieses Bekenntnis geprägt worden.

Die neue Religion eines widerchristlichen Deutschglaubens wird auf dem Gebiete der Schule mehr oder weniger sichtbar begünstigt. Der Kampf gegen die christliche Schule wird zum meist nicht offen, sondern im Geheimen geführt. Das Wort vom „positiven Christentum“ wird so umgedeutet, daß der Anschein entsteht, als gäbe es einen christlichen Glauben ohne das Verger-nis des Kreuzes Christi. Man bedient sich vielfach der alten Parole der Gemeinschaftsschule, läßt aber nicht erkennen, daß die Einrichtung einer solchen Gemeinschaftsschule heute auf die Preisgabe der christlichen Schule hinausläuft. Darüber sind sich einige noch nicht klar, andere dagegen erblicken schon jetzt in der von ihnen geforderten Gemeinschaftsschule den Uebergang zur völlig entchristlichten Schule. Im Widerspruch zur gesamten deutschen Geschichte wird der Eindruck erweckt, als wären Christentum und Deutschtum unvereinbare Gegensätze.

Die heute eingeleitete „Entkonfessionalisierung“ der Schule führt in Wirklichkeit zur Auflösung der Schule von Kirche und christlicher Verkündigung und zu ihrer Auslieferung an einen Irrglauben. Immer stärker drängt sich der Eindruck auf, als sollte die gesamte deutsche Jugend nach und nach vollständig in einem antichristlichen Geiste beeinflusst werden. Man scheint davon das allmähliche Absterben der christlichen Kirche in Deutschland zu erwarten. Der Kampf erstreckt sich auf die gesamte Erziehungsarbeit der Schule, von den Formen, in denen sich das Leben der Schule abspielt, bis hinein in alle Unterrichtsgebiete. Auch wo noch ein geordneter Religionsunterricht erteilt wird, werden vielfach, besonders im geschichts- und naturkundlichen Unterricht, Lehren verbreitet, die in der Jugend die Ehrfurcht vor Jesus Christus und die Achtung vor seiner Kirche untergraben. So kommt es zu absichtlichen Störungen des Religionsunterrichts durch irregeleitete Schüler, die törichter-weise glauben, dadurch der Erneuerung der deutschen Schule zu dienen. So kommt es, daß Lehrer fürchten, von ihren

Schülern politisch verdächtigt zu werden, wenn sie sich im Unterricht zu ihrem christlichen Glauben bekennen.

Die Kirche ist über diese Verhältnisse nicht um ihrer selbst willen, wohl aber um unseres Volkes willen beunruhigt. Alle antichristliche Propaganda wird nichts anderes erreichen, als daß sie die Wahrheit und Kraft der christlichen Verkündigung um so klarer macht. Längst ist offenbar geworden, daß weder die deutschgläubige Religiosität noch andere Ersatzreligionen die Grundlage für die Erziehung der Jugend abgeben können. Sie sind wohl klar in dem, was sie ablehnen; was sie aber an die Stelle der christlichen Wahrheit setzen wollen, ist ein Gemisch aus schwärmerischen, romantischen und liberalistischen Gedanken. Die Früchte einer so aufgebauten Erziehung sind deshalb auf Seiten der Jugend Unsicherheit, Zweifel, Auslehnung gegen jede Autorität und Zerstörung aller Grundbegriffe der sittlichen und geschichtlichen Erkenntnis. Ihre Früchte auf Seiten der Erzieher sind mangelnde Klarheit in Fragen des Gewissens und Glaubens und demgemäß schwächliches Nachgeben gegenüber ungerechtfertigten Ansprüchen nichtverantwortlicher Personen in Sachen des äußeren Schulbetriebes, der Schulordnung und der Schulzucht. Darunter muß nicht nur die Ordnung des Schullebens, sondern die gesamte Autorität des Staates schweren Schaden leiden.

Diese Wirkungen werden verstärkt durch die Angriffe auf Christus und die Verkündigung der Kirche, denen die Jugend außerhalb der Schule planmäßig ausgesetzt wird. Die versteckte Art, in der diese Angriffe vielfach erfolgen, zerstören das Vertrauen zwischen Eltern und Kindern.

Wenn die Kirche in diesen Dingen das Wort nimmt, so tut sie es deshalb, weil sie vor Gott die Verantwortung trägt für alle Kinder, die ihr durch die heilige Taufe auf Herz und Gewissen gelegt sind. Sie darf nicht schweigend zusehen, wenn die Jugend in einem widerchristlichen Geist erzogen wird. Sie trägt ebenso eine Verpflichtung gegenüber den Eltern, die ihre Kinder zur Taufe dargebracht haben, in der Erwartung, daß ihnen der Segen einer christlichen Erziehung zuteil werde. Sie

ist schließlich der Lehrerschaft den Dienst der Wegweisung und Seelsorge schuldig. Sie muß dafür eintreten, daß der evangelische Lehrer die christliche Wahrheit frei und offen bekennen und als Erzieher im Glauben seiner Kirche nach seinem an Gottes Wort gebundenen Gewissen handeln kann.

Aus diesem Grunde ist die Vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche berufen und vor Gott verpflichtet, an die Staatsregierung, an die Pfarrer und Gemeinden, an die Eltern und Lehrer folgende Bitte und Mahnung zu richten:

1. Der Staat muß dafür sorgen, daß die geheime widerchristliche Propaganda ihr Ende findet. Für den Religionsunterricht und für die anderen Unterrichtsfächer, soweit sie Angelegenheiten des christlichen Glaubens mit betreffen, sind klare Richtlinien erforderlich, aus denen hervorgeht, in welcher Weise die politische Erziehung der Jugend für den nationalsozialistischen Staat vereinigt werden soll mit christlicher Erziehung und Unterweisung der Jugend. Diejenigen Lehrer, die überzeugungsgemäß keine Christen sind, müssen veranlaßt werden, um der Wahrhaftigkeit willen den Unterricht in der christlichen Religion niederzulegen. Der Beseitigung der christlichen Schulandacht und des Schulgebets auf dem Wege der Umwandlung in weltanschauliche Feiernstunden muß mit Nachdruck gewehrt werden.

Es widerspräche dem Wesen der Kirche, wenn sie solche Lehrer und Eltern, die innerlich mit dem christlichen Glauben zerfallen sind, zwingen würde, gegen ihre Ueberzeugung zu handeln. Dadurch würde jener unerträgliche Zustand verallgemeinert, der an einigen Orten dahin geführt hat, daß der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen geradezu in den Dienst der widerchristlichen Propaganda gestellt wird. Die Kirche legt keinem einen Gewissenszwang auf, kann aber ebensowenig ertragen, daß von anderer Seite ein Gewissenszwang im widerchristlichen Sinn ausgeübt wird. Aus diesem Grunde ist es dringend notwendig, daß von Staatswegen Klarheit darüber herbeigeführt wird, ob

das Bekenntnis zu Christus oder das Bekenntnis gegen Christus die deutsche Schule beherrschen soll. Die in allen diesen Fragen bestehende Unklarheit belastet das Gewissen der christlichen Lehrer und Eltern. Sie erzieht die Jugend zu einer skeptischen Grundhaltung und treibt sie durch die Zwiespältigkeit der gesamten Erziehung immer mehr dem Nihilismus zu.

2. Die Träger des geistlichen Amtes werden ermahnt, den Gemeinden ihre Verantwortung für die Erziehung der Jugend und für die christliche Schule unermüdlich vor Augen zu stellen, sie zu treuem Gebet für Jugend, Schule und Haus aufzufordern, Lehrern und Eltern in ihren mannigfachen Nöten mit Rat und Tat beizustehen. Die Kirche hat die Pflicht, im öffentlichen Gebet die Sorge vor Gott zu bringen, die sie im Blick auf die Zukunft der deutschen Jugend trägt. Sie muß sich dafür einsetzen, daß das Amt eines christlichen Erziehers die Würde behält, die ihm in der Heiligen Schrift zuerkannt wird. Der Prediger des Wortes Gottes und der Lehrer der christlichen Wahrheit sind beide Herolde Jesu Christi, Diener seiner Gemeinde und Empfänger seiner Verheißung.
3. Die Gemeinden, besonders ihre Vorsteher und Helfer, sowie die christlichen Eltern werden ermahnt, nicht müde zu werden im Kampf um die christliche Erziehung der getauften Jugend. Sie dürfen kein Opfer scheuen, ihr das heilige Gut des unverfälschten Evangeliums zu bewahren und liebzumachen. Die christliche Gemeinde ist verpflichtet, wo es nötig ist, für das der Kirche gesetzlich gewährleistete Gut einer bekenntnisgebundenen christlichen Schule mit allem Nachdruck zu kämpfen. Sie muß darüber wachen, daß ihr dieses Gut nicht auf ungesetzlichem Wege entzogen wird. Mit den Eltern ist die ganze Gemeinde verpflichtet, darüber zu wachen, ob in ihrer Schule die auf den Namen Jesu Christi getauften Kinder zu ihrem Herrn geführt oder

ihm entfremdet werden. Wo sie erkennt, daß alle Versuche fehlgeschlagen sind, den Mißbrauch des Religionsunterrichtes abzustellen, müssen die Eltern um des Gewissens willen ihre Kinder einem solchen Religionsunterricht entziehen und einer eigenen kirchlichen Unterweisung zuführen.

Neben der christlichen Schule steht das christliche Haus, das in Hausandacht und Gebet das Kind unter Gottes Wort stellt. Gerade da, wo der Gemeinde der Segen der christlichen Schule genommen ist, muß die häusliche Erziehung und Unterweisung mit besonderem Ernst geübt werden.

4. Die christlichen Lehrer werden aufgerufen, sich nicht nur im Religionsunterricht, sondern in ihrem gesamten erzieherischen Handeln in der Schule und gegen jedermann ungescheut zu Jesus Christus zu bekennen. Wird die in ihm geoffenbarte Wahrheit ausgeschaltet, so verschwindet aus der Schule die klare Erkenntnis von Gut und Böse, Recht und Unrecht, Wahrheit und Lüge. Je länger das Ringen für oder gegen Christus dauert, um so klarer wird hervortreten, daß die Freiheit des Lehrens nur da gesichert ist, wo das Gewissen nicht an menschliche Ideale, sondern an Ihn gebunden ist.

Die Synode dankt Gott dafür, daß er in allen Teilen unseres Volkes, auch innerhalb der Lehrer- und Elternschaft treue Bekenner aufgerufen hat. Sie ist der festen Ueberzeugung, daß der, der das gute Werk in uns angefangen hat, es auch vollenden wird zum Segen für seine Kirche, zur Erhaltung und Festigung des Staates und zum Heil des deutschen Volkes.

B.

Wort an die Gemeinden.

Bei jeder Taufe hört und verkündigt die Kirche den Befehl ihres Herrn: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Damit ist der Gemeinde aufgetragen, der Jugend aller Altersstufen das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und sie nach den Weisungen der Heiligen Schrift zu erziehen. Kirche, Elternhaus und Schule sind zu dieser Aufgabe gerufen und können sie nur gemeinsam erfüllen.

Heute aber steht diese Aufgabe mit gewaltigem Ernst vor uns. Denn von vielen Seiten wird die Bibel bekämpft, das Christentum abgelehnt oder die Botschaft des Evangeliums verfälscht. Es wird eine neue Religion verkündigt, die zu uns Deutschen besser passen soll. Sie rühmt den Menschen, seine Güte und sein Heldentum. Die Botschaft der Heiligen Schrift aber lautet: „Das ist das ewige Leben, daß sie dich, der du allein wahrer Gott bist und den du gesandt hast, Jesus Christus, erkennen.“

Für uns evangelische Christen ist es zu einer besonders ersten Frage und Verantwortung geworden: Was wird unsern Kindern in der Schule gesagt? Was wird ihnen insbesondere in den Religionsstunden gesagt? Was soll unsere Schulen beherrschen: das Bekenntnis zu Christus als unserm Herrn und Erlöser oder die Verehrung Jesu als eines großen und edlen Menschen oder gar der offene und geheime Kampf gegen Christus? Durch schmerzliche Erfahrungen ist diese Frage für viele christliche Eltern und Gemeindeglieder, Pfarrer und Lehrer zu einer so großen Gewissensnot geworden, daß die Bekennende Kirche hier nicht länger schweigen kann.

Sie muß mit allem Ernst ihre Stimme erheben für die christliche Schule, deren Bestand ihr feierlich versprochen ist. Sie braucht Schulen, in denen der Unterricht und die Erziehung geschieht in der Ehrfurcht und im Gehorsam gegen das lebendige

Wort Gottes. Es genügt nicht, daß einstweilen noch die äußere Gestalt der christlichen Schule da ist. Auf den Geist kommt es an.

Wir rufen die Eltern und Vaten auf. Ihr habt bei der Taufe eurer Kinder versprochen, sie zu erziehen in der Furcht und Ermahnung zum Herrn. Ihr müht den Kampf für das Evangelium gegen alle Verfälschung mitkämpfen. Die Treue gegen das Evangelium ist der stärkste Segen eines Hauses. Ihr müht im Blick auf eure Kinder an das Wort denken: „Was helfe es dem Menschen, so er die ganze Welt gewönne und nehme doch Schaden an seiner Seele.“

Wir wenden uns an die Lehrer und Erzieher. Gott kennt allen treuen Dienst, den sie tun, und alle Last, die auf ihnen liegt. Christus hat die Sorge für die Kleinen mit besonderem Ernst uns befohlen, damit sie vor dem Vergerniß bewahrt werden. Ueber dem Amt, das im Gehorsam gegen Gott geführt wird, steht die Verheißung: „Die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz und die, so viele zur Gerechtigkeit weisen, wie die Sterne immer und ewiglich.“

Alle Eltern, Lehrer und Erzieher, alle Körperschaften und Glieder unserer Kirche rufen wir auf, in Gebet und furchtlosem Zeugnis mit uns zu ringen um eine wahrhaft evangelische Schule unter dem Wort Gottes. Die Stunde der Entscheidung ist da. Kämpfet den guten Kampf des Glaubens! „Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit seinem Geist und Gaben.“

Beschluß der Vierten Bekenntnissynode über die Rechtmäßigkeit.

Die 4. Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche stellt um ihres Auftrags willen fest, daß sie das rechtmäßige synodale Organ der Deutschen Evangelischen Kirche ist.
